

1. Antragsteller/in

Name, Vorname	Unternehmensnummer
---------------	--------------------

2. Mitteilung zur Nutzung von Flächen für nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten

Die nachfolgend aufgeführten Flächen sollen für den nachfolgend bezeichneten Zeitraum nicht wie im Flächenverzeichnis 2015 angegeben genutzt werden.

Flächenidentifikation und Fruchtart gemäß Flächenverzeichnis ¹				Betroffene Fläche in ha	Art der nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit	Zeitraum der Inanspruchnahme		
Spalte 1	Spalte 6	Spalte 8	Spalte 16			von	bis	Anzahl Tage
<i>Beisp.</i>								
3	6	a	459	0,50	1(=Osterfeuer)	05.04.	06.04	2

1) Die Angaben lfd. Nr. Feldblock, Schlag, Teilschlag und Fruchtart sind aus dem Flächenverzeichnis (Spalte 1, 6, 8 und 16) zu übertragen.

3. Ich verpflichte mich,

- 3.1. die Fläche nach der Inanspruchnahme wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen.
- 3.2. die Fläche baldmöglichst wieder in einen zufriedenstellenden guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu versetzen.

4. Mir ist bekannt, dass die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit nicht länger als 14 aufeinanderfolgende Tage oder insgesamt 21 Tage im Kalenderjahr je Teilschlag betragen darf. Sofern eine dieser Bedingungen nicht erfüllt wird, sind die Flächen nicht beihilfefähig.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers/der Antragsteller

Merkblatt zur Mitteilung zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit für das Jahr 2015

1. Einreichungsfrist

Die Mitteilung ist **3 Tage vor Aufnahme** einer nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen.

1. Allgemeine Hinweise

Die Mitteilung zu einer nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit ist auszufüllen und einzureichen, wenn **nach dem Zeitpunkt der Antragsstellung** auf Flächen nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten stattfinden.

Beihilfefähige landwirtschaftliche Flächen dürfen in einem bestimmten Umfang auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet die Fläche nach der Inanspruchnahme durch eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen und die Fläche baldmöglichst wieder in einen guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu versetzen.

Nur wenn eine Fläche hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, kann die landwirtschaftliche Fläche weiterhin als beihilfefähige Fläche anerkannt werden. Eine Fläche gilt als hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzte Fläche, wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt werden kann, ohne durch die Intensität, Art, Dauer oder den Zeitpunkt der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit stark eingeschränkt zu sein.

Eine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist in der Regel in folgenden Fällen gegeben:

- Die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit führt zu einer Zerstörung der Kulturpflanze/Grasnarbe oder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Bewuchses oder einer wesentlichen Minderung des Ertrages.
- Eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit auf einer Fläche dauert innerhalb der Vegetationsperiode länger als **14 aufeinanderfolgende Tage** oder wird **insgesamt an mehr als 21 Tagen** im Kalenderjahr durchgeführt. Werden Ackerflächen innerhalb der Vegetationsperiode mit Kulturpflanzen bestellt, ist der Zeitraum zwischen Aussaat und Ernte relevant.
- Auf Grund der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit ist die Einhaltung der Vorschriften nach Cross Compliance nicht mehr möglich.
- Eine auf Dauer angelegte nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit ermöglicht keine üblichen landwirtschaftlichen Produktionsverfahren mehr auf der Fläche.

Werden landwirtschaftliche Flächen außerhalb der Vegetationsperiode für den Wintersport genutzt oder werden Dauergrünlandfläche außerhalb der Vegetationsperiode für die Lagerung von Holz genutzt, muss dies nicht mitgeteilt werden.

Folgende Flächen gelten, auch wenn sie landwirtschaftlich genutzt werden, immer als hauptsächlich für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt und sind somit nie beihilfefähig:

- zu Verkehrsanlagen für Wege-, Straßen-, Schienen- oder Schiffsverkehr gehörende Flächen;
- dem Luftverkehr dienende Start- und Landebahnen;
- Freizeit-, Erholungs- und Sportflächen (mit Ausnahme von außerhalb der Vegetationsperiode für den Wintersport genutzten Flächen);
- Parkanlagen, Ziergärten;
- Flächen auf Truppenübungsplätzen, soweit die Flächen vorrangig militärisch genutzt werden;
- Photovoltaikflächen;
- Deponien vor Ablauf der Stilllegungsphase.

3. Notwendige Angaben im Antragsformular

In den Spalten zur Flächenidentifikation und Fruchtart gemäß Flächenverzeichnis sind die Angaben der Spalten 1, 6, 8 und 16 des Flächenverzeichnisses zu übertragen. Als betroffene Fläche in ha ist nur die Größe in ha einzutragen, die tatsächlich von der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit betroffen ist. In dem Feld Art der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit ist eine der nachfolgend genannten Arten einzutragen oder im Falle einer *sonstigen* nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit kurz zu beschreiben:

1 Osterfeuer	4 Zirkus	7 Schützenfest
2 Baustelle öffentlicher Belange	5 Kirmes	8 Parkplatz
3 Brauchtumpflege	6 Kinderveranstaltung	9 Sonstiges

Als Zeitraum der Inanspruchnahme sind sowohl der erste, als auch der letzte Tag der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit sowie die Anzahl der Tage insgesamt anzugeben. Als weitere Angaben sind z. B. Angaben zu dem Veranstalter möglich.

Die Mitteilung ist mit Angabe von Ort und Datum zu **unterschreiben**.